

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit dem Schulrechtspaket 2005 erfolgte die Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“. Daher entsprechen die Lehrplaninhalte der jeweiligen Schularten nicht der neuen gesetzlichen Benennung.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 133/2000 wurde die Reform der Lehrpläne der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen mit Wirksamkeit vom 1. September 2000 klassenweise aufsteigend in Kraft gesetzt (Lehrplan 2000). Im September 2003 haben somit die 4. Klassen den Unterricht nach diesem neuen Lehrplan der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule begonnen, mit Beginn des Schuljahres 2004/05 erfolgte die Fortsetzung dieser Lehrplanreform in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule. Die Fortführung der Reform soll auch den Lehrplan für Bewegung und Sport erfassen.

### **Ziel:**

In Abstimmung an die modernisierte Lehrplanlandschaft der Schularten in seinem Geltungsbereich soll auch der Lehrplan für Bewegung und Sport flexibler gestaltet werden und die seit mehr als 15 Jahren unverändert gebliebenen Lehrplaninhalte sollen im Sinne der neu gewonnenen sportwissenschaftlichen und pädagogischen Erkenntnisse reformiert werden. Gleichzeitig soll durch die Aktualisierung des Begriffes „Leibesübungen“ im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus erfolgen.

### **Inhalte:**

Durch die gegenständliche Novelle sollen folgende Inhalte umgesetzt werden:

- Umbenennung von Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“;
- Neuerlassung des Lehrplanes für Bewegung und Sport in der Anlage dieses Verordnungsentwurfes;
- Erweiterung des Geltungsbereiches des Lehrplanes für Bewegung und Sport auf die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik;
- Legistische Adaptierungen im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990.

### **Alternativen:**

Zur Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ sowie zur Reformierung des Lehrplanes gibt es keine Alternativen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die angepasste Unterrichtsgegenstandsbezeichnung und der reformierte Lehrplan sollen der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gegenständliche Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die generelle Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ in den Schulgesetzen (Schulrechtspaket 2005) erfordert die Adaptierung auch in den jeweiligen Lehrplänen der einzelnen Schularten.

Weiters soll der zu Grunde liegende Entwurf einer Novelle der Verordnung über den Lehrplan für Leibesübungen, BGBl. Nr. 37/1987 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 350/1997, zur Qualitätssicherung und zeitgemäßen Gestaltung des Unterrichtes in Bewegung und Sport folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklichen:

#### **1. Neuerlassung des Lehrplanes für Bewegung und Sport**

In Österreich hat das Konzept der bewegungskulturellen Erziehung Akzeptanz gefunden, welches Sinnesaspekte der Bewegung und die Bewegungshandlung stärker hervorhebt. Mit dem Schuljahr 2000/01 trat für die Sekundarstufe I der neue Lehrplan 2000 in Kraft, der die Handlungsorientierung neben der Stofforientierung besonders berücksichtigt. Der Übergang von der Stofforientierung zur Lernzielorientierung hatte ua. die Konsequenz, von Lehr-, Lern- und Bildungszielen auszugehen, um von dieser Position aus die Lehrstoffe, die Inhalte bzw. die Themen auszuwählen, von denen man der Auffassung war, dass sie am besten geeignet sind, die Lehr-, Lern- und Bildungsziele zu vermitteln. Im Rahmen der neuen Lehrplanentwicklung 1999 (Lehrplan 2000) für das Unterrichtsfach Leibesübungen stellten pädagogische Perspektiven eine Grundlage dar und waren damit für die Zielebene des neuen Lehrplanes richtungweisend.

Damit sind gemeint:

- Bewegung erfahren, üben, verbessern
- Leisten, Können, Wetteifern reflektieren und erfahren
- Spielen in vielen Varianten
- Erlebnisse, Stimmungen ausdrücken, Sinne sensibilisieren, Bewegung gestalten
- Fitness verbessern, fit und gesund sein, sich wohl fühlen
- Erleben, entdecken, wagen und verantworten

Verstärkt wird im Lehrplan darauf abgestellt, dass der Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler leistet und deshalb ausreichende und regelmäßige motorische Aktivitäten in jeder Schulstufe sicherzustellen sind.

Eine wesentliche Bedeutung kommt dem Unterrichtsgegenstand im gegenständlichen Entwurf dadurch zu, dass im Zusammenwirken mit den anderen Unterrichtsgegenständen die Sach-, Selbst und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler (Schlüsselqualifikationen) durch entsprechende Schwerpunktsetzungen entwickelt und gefördert werden.

Verstärkt werden behandelt: Umgang mit Geschlechterrollen im Sport (zB geschlechtsspezifische Interessen und Bedürfnisse, Unterschiede) und die kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Phänomenen der Bewegungskultur und des Sports sowie mit Normen und Werten des Sports.

#### **2. Erweiterung der unmittelbaren Geltungsbereiches der Verordnung über den Lehrplan für Leibesübungen**

Der Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes „Leibeserziehung“ an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ist nach dem geltenden Lehrplan (BGBl. Nr. 355/1985, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 283/2003) zweigeteilt: einerseits in eine berufsbezogene didaktisch-methodische Ausbildung, andererseits in eine individualbezogene Ausbildung. Für letztgenannte Ausbildung wurde schon bisher der Lehrplan für Leibesübungen sinngemäß angewandt. Durch gegenständlichen Verordnungsentwurf wird der reformierte Lehrplan für Bewegung und Sport ab 1. September 2006 für diese individualbezogene Ausbildung in allen Schulstufen unmittelbar gelten.

Der Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (BGBl. Nr. 514/1992, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2004) trat beginnend mit dem Schuljahr 2004/05 aufsteigend in Kraft und sieht für die individualbezogene Ausbildung einen selbstständigen Pflichtgegenstand mit der Bezeichnung „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ vor. Für diesen wird der gegenständliche Lehrplanentwurf für Bewegung und Sport ebenfalls unmittelbar gelten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der gegenständliche Entwurf einer Novelle über den Lehrplan für Bewegung und Sport regelt ausschließlich die Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung und pädagogische Inhalte und hat daher keine finanziellen Auswirkungen.

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

**Besonderer Teil****Zu Z 1 (Titel):**

Die Aktualisierung des Titels erfolgt auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, der generellen Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“, der neuen Rechtschreibung und der künftigen Erweiterung des Geltungsbereiches auch auf die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik.

**Zu Z 2 (§ 1):**

In Entsprechung der Legistischen Richtlinien 1990 wurden aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit von Rechtsvorschriften der Geltungsbereich der Verordnung gesondert ausgewiesen.

**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):**

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten dieser Novelle. Der reformierte Lehrplan für Bewegung und Sport soll für alle Schulstufen der in seinem Geltungsbereich enthaltenen Schularten am 1. September 2006 in Kraft treten.

**Zu Z 4 (Anlage):**

Auf Grund der umfassenden Neugestaltung der Anlage wird der geltende Lehrplan für Bewegung und Sport durch einen dem Entwurf entsprechenden neuen Lehrplan ersetzt (Inhalte der Reform: siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ im Allgemeinen Teil).